

DENKMALSCHUTZ DENKMALPFLEGE

1. Warum Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die ungeheueren Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen und letztendlich dazu geführt, dass auch in Nordrhein-Westfalen Kulturdenkmäler besonderer Qualität und Wichtigkeit einem besonderen Denkmalschutz durch die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes unterstellt sind.

2. Wie wird Denkmalschutz bewirkt?

In Nordrhein-Westfalen greifen die für Sie maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann ein, wenn ein Objekt, das im einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt, unter Schutz gestellt ist, was im Regelfall durch die sogenannte vorläufige Unterschutzstellung oder durch die Eintragung in die Denkmalliste geschehen kann.

3. Wer ist für die Unterschutzstellung zuständig?

Diese Aufgabe ist der Gemeinde/Stadt als sog. untere Denkmalbehörde zugewiesen. Insoweit sind wir auch dazu aufgerufen, Sie in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten.

Sie können sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen wenden an:

**Frau Hieber, Tel. 02332 / 771 - 215, Zimmer 212
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung -
Rathaus der Stadt Gevelsberg**

4. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)?

An wesentlichen Verpflichtungen sind zu nennen:

- a) **Erhaltungspflicht**, d.h. Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies zumutbar ist.
- b) **Nutzungspflicht**, d.h. Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

c) Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- Beseitigung, Veränderung (auch Instandsetzungsarbeiten wie Anstrich der Fassade oder die Erneuerung von Bauteilen sowie Restaurierungsarbeiten, das Verbringen an einen anderen Ort oder die Änderung der bisherigen Nutzung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern.

Die Erlaubnispflicht gilt nicht nur für äußere Veränderungen, sondern auch für Maßnahmen, die im Inneren, z.B. an historischen Ausstattungen und Gestaltungen vorgenommen werden sollen.

- Eingriffe oder Veränderungen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern

- Beseitigung oder Veränderung beweglicher Denkmäler.

Im Zweifelsfall, ob eine Maßnahmen mit uns abgestimmt werden muss oder nicht, genügt ein Anruf unter der v.g. Telefonnummer.

Dort erhalten Sie Auskunft, welche Unterlagen ggfls. zur Beurteilung Ihres Vorhabens und für die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich sind und bei uns als untere Denkmalbehörde einzureichen sind.

d) Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

- Anzeigeverpflichtung des früheren und des neuen Eigentümers uns gegenüber als untere Denkmalbehörde bei Eigentumswechsel

- für bewegliche Denkmäler gilt eine Anzeigeverpflichtung, soweit diese an einen anderen Ort gebracht werden.

5. Zuschüsse zu Denkmalpflegemaßnahmen und Steuervergünstigungen

Erkundigen Sie sich bei uns als unterer Denkmalbehörde, nach den aktuellen Vorgaben, ob es für eine von Ihnen geplante Denkmalpflegemaßnahme einen Zuschuss geben könnte und nach der Möglichkeit einer eventuellen Steuerbescheinigung für Aufwendungen, welche Sie zur Erhaltung oder Nutzung Ihres Baudenkmales erbracht haben.

Voraussetzung sowohl für einen eventuellen Zuschuss, als auch für die Erteilung einer Steuerbescheinigung ist aber, dass die untere Denkmalbehörde **vor** der Durchführung jeglicher Arbeiten an dem Baudenkmal, von der Maßnahme Kenntnis hatte und die Maßnahme mit uns als unterer Denkmalbehörde schriftlich abgestimmt ist.

6. Verstöße gegen das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen geahndet werden.